Satzung

der Stadt Hückeswagen vom ..... über die

Veränderungssperre Nr. 1

für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan
Nr. 68 „Hartkopsbever“

Aufgrund der §§ 14, 16, und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, für den Bereich Hartkopsbever den Bebauungsplan Nr. 68 „Hartkopsbever“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 dieser Satzung genauer bezeichnete Plangebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet erfasst den Bereich Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 16, Flurstücke 23, 36, 37, 34, 35, 39, 40 und 656. Siehe hierzu beigefügten Übersichtsplan:

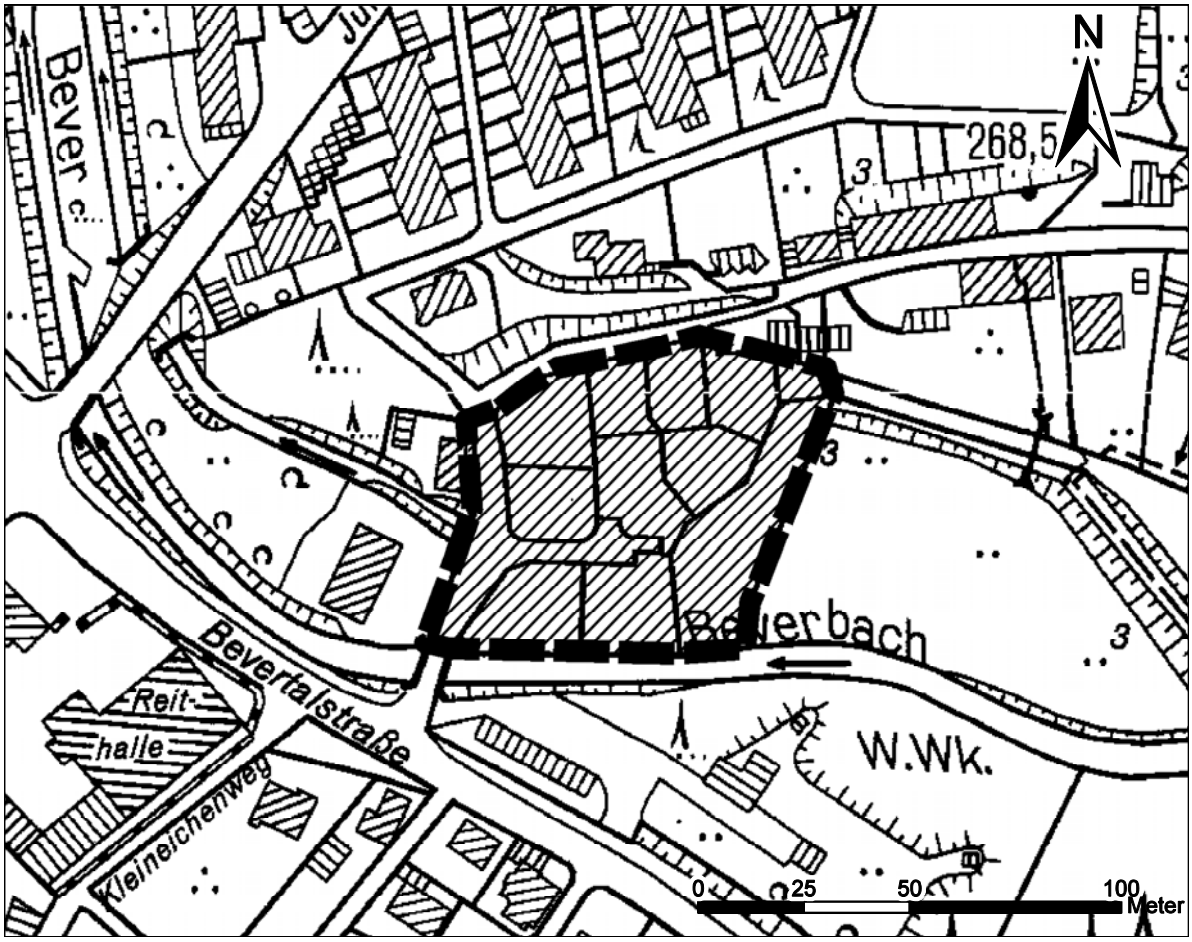

§ 3 Rechtswirkungen

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßnahme des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Ausnahmen

Stehen überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen, kann nach Herstellung des Einvernehmens der Stadt Hückeswagen eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit Ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die v.g. Satzung, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise, werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann im Rathaus der Stadt Hückeswagen, Auf ‘m Schloß 1, 2. Etage, Fachbereich IV, Zimmer 2.13, während der Dienststunden montags bis freitags von 9.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Planausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. BauGB i. d. F. d. Bekanntmachung vom 23. September 2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96)) – kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 16.11.2005
Der Bürgermeister

Uwe Ufer